

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Gerolstein

Sitzungstermin: 11.04.2024
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 20:25 Uhr
Ort, Raum: Gerolstein, in der Stadthalle Rondell

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Hans Peter Böffgen Bürgermeister

Mitglieder

Herr Josef Ballmann

Herr Wolfgang Bauer

Herr Dieter Bernardy

Herr Hans Walter Blankenheim

Herr Nils Böffgen

Herr Erhard Bohn

Herr Dieter Demoulin

Herr Hendrik Eltze

Frau Ulrike Erb-May

Frau Carolin Heck

Herr Rainer Helfen

Herr Stephan Juchems

Herr Bernhard Jüngling

Erster Beigeordneter

bis 19:40 Uhr, während TOP 5 /
Nr. 30 - sonstige Träger
öffentlicher Belange

Frau Michaela Leisen

Herr Horst Lodde

Herr Alois Manstein

Frau Sabine Martinetz

Herr Hans-Jakob Meyer

Herr Helmut Michels

Frau Carina Möller

Frau Monika Neumann

Frau Karin Pinn

Herr Edi Schell

Herr Klaus Schildgen

Herr Walter Schmidt

Frau Resi Schmitz-Baumhardt

Herr Uwe Schneider

Herr Walter Schneider

Herr Klaus Sohns

Herr Theodor Valerius

ab 18:40 Uhr, zu TOP 5

Herr Dirk Weicker

Frau Gudrun Will

Beigeordnete

Herr Ewald Hansen	Beigeordneter
Herr Klaus-Dieter Peters	Beigeordneter

Verwaltung

Herr Arno Fasen	FBL Organisation und Finanzen
Herr Jonas Mauer	SGL Servicestelle Gemeinden
Herr Oliver Schwarz	FBL Bauen und Umwelt

Fehlende Personen:

Mitglieder

Frau Josefina Engeln	Beigeordnete	entschuldigt
Herr Andreas Hoffmann		entschuldigt
Herr Dietmar Johnen		entschuldigt
Herr Martin Kleppe		entschuldigt
Herr Timo Lentz		entschuldigt
Herr Alois Reinarz		entschuldigt
Herr Philipp Sonnen		entschuldigt
Herr Marco Weber		entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Haushaltssatzung und -plan 2024 der VG Gerolstein - Kommunalaufsichtliche Genehmigung
4. 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein
5. Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Windenergie - Würdigung der Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)
6. Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Windenergie - Annahme des Entwurfes zur Durchführung des Verfahrens nach § 67 Abs. 2 GemO
7. Informationen, Verschiedenes

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Ratsmitglied Lodde bittet um Ergänzungen zum Tagesordnungspunkt 13 „Antrag Bündnis 90/Die Grünen – Förderung des öffentlichen geförderten Wohnungsbaus auf Grundlage eines Entwicklungskonzepts“ zur Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 29.02.2024.

Herrn Ratsmitglied Lodde stimmt dem Vorschlag des Vorsitzenden zu, die Ergänzungen schriftlich einzureichen. Diese sollen der Niederschrift beigelegt werden.

Bei der Erstellung der Niederschrift lagen die Ausführungen noch nicht vor (Stand: 07.05.2024 / Erinnerung vom 30.04.2024). Diese werden nachträglich beigelegt, sobald die Verwaltung einen Eingang verzeichnen kann.

TOP 2: Einwohnerfragen

- **Anfrage – Hochwasserschäden Berlingen**

Aufgrund der anstehenden Renaturierung „Berlinger-Bach“ bittet Einwohner Heinz-Peter Schmitz aus Berlingen um eine Begehung / Begutachtung der Ortslage in Berlingen. Nach seinen Ausführungen sind dort einige erhebliche Gefahrenstellen durch Hochwasserereignisse entstanden, welche beseitigt werden müssten. Die Verwaltung sagt zu, einen gemeinsamen Termin zu vereinbaren.

TOP 3: Haushaltssatzung und -plan 2024 der VG Gerolstein - Kommunalaufsichtliche Genehmigung Vorlage: 1-0792/24/01-403

Sachverhalt:

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 14.12.2023 wurde die Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2024 verabschiedet und im Anschluss der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt. Die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Vulkaneifel hat uns mit Schreiben vom 15.02.2024 die Genehmigung vorgelegt. Diese ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Auf der Grundlage des Schreibens hat sodann am 11.03.2024 ein Abstimmungstermin mit der Kommunalaufsicht stattgefunden, in der einzelne Punkte nochmals erörtert werden konnten. Die Eckpunkte des Schreibens und die Ergebnisse des Gespräches können wir folgt zusammengefasst werden:

1. Haushaltsgenehmigung grundsätzlich erteilt

Da sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt der Haushaltsausgleich erreicht wird, wurde der Haushalt grundsätzlich genehmigt.

2. Ausführungen zur Verbandsgemeindeumlage und der Festsetzung des Umlagesatzes,- Verbessern der Planqualität (Seiten 3, 4 und Seite 5, Absatz 1 und 2)

Die Kommunalaufsicht legt dar, dass über eine entsprechende Disposition der Verbandsgemeindeumlage ein planmäßiger Haushaltsausgleich grundsätzlich in jedem Haushaltsjahr zu erreichen ist. Sie verweist darauf, dass der zum Haushaltsausgleich erforderliche Betrag grundsätzlich den höchstzulässigen Umlagesatz darstellt. Sie führt weiter aus, dass der Umlagebedarf so gering wie möglich gehalten werden sollte. Dies könne dadurch erreicht werden, dass nur die Maßnahmen veranschlagt werden, die 1. notwendig sind und 2. mit deren Umsetzung im laufenden Haushaltsjahr realistischerweise zu rechnen ist.

3. Dauernde Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde besteht nicht, grundsätzlich nicht kreditfähig (Seiten 7 bis 9)

Die Kommunalaufsicht führt aus, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Genehmigung des festgesetzten Investitionskreditbetrages besteht. Hierfür prüft sie einerseits das Vorliegen einer geordneten Haushaltswirtschaft. Diese Voraussetzung bejaht die Kommunalaufsicht. Andererseits prüft die Kommunalaufsicht die zweite Tatbestandsvoraussetzung, nämlich ob die Kreditaufnahme in festgesetzter Höhe mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde in Einklang steht. Hierzu führt sie aus, dass diese Prüfung der Verbandsgemeinde zutreffend für die Jahre 2024 und 2025 eine freie Finanzspitze in Höhe von 133.681 € im Jahr 2024 sowie für das Jahr 2025 in Höhe von 129.041 €. Zudem weist sie zutreffend daraufhin, dass in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 eine solche deutlich verfehlt werde.

Anschließend befasst sich die Kommunalaufsicht sehr ausführlich mit der notwendigen Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der verbandsangehörigen Gemeinden bei der Prüfung dieser Voraussetzung. Aufgrund dieser finanziellen Abhängigkeit (VG-Umlage) könne die dauernde Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde nicht ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der verbandsangehörigen Gemeinden beurteilt werden.

Die Kommunalaufsicht führt weiter dazu zutreffend aus, dass im Haushaltsjahr 2023 nur gut einem Drittel (13) der 38 verbandsangehörigen Ortsgemeinden und Städte gelang, eine freie Finanzspitze auszuweisen. Für das Haushaltsjahr 2024 könne noch mangels Vorlage aller Haushaltspläne keine abschließende Wertung erfolgen, allerdings seien die Einmaleffekte durch die Veranschlagung der erwarteten Zuwendungen aus der VV Wiederaufbauhilfe RLP 2021, zu beachten.

Nach alledem sei der Verbandsgemeinde trotz formell ausgewiesener freier Finanzspitze die dauernde Leistungsfähigkeit abzusprechen. Deshalb bestehe kein Anspruch auf Investitionskreditgenehmigung in Höhe von 2.009.876,86 €. Unsere Kreditfähigkeit wird verneint und auch im Gespräch mit der Kommunalaufsicht am 11.03.2024 hat die Kommunalaufsicht diese Position nochmals bekräftigt. Dies hat zur Folge, dass wir verpflichtet sind, bei allen Investitionen, die im Haushalt 2024 veranschlagt wurden, die Prüfung des Vorliegens einer oder mehrerer Ausnahmen der in der Verwaltungsvorschrift Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO genannten Tatbestände vorzunehmen und zu dokumentieren, bevor Schritte zur Realisierung der Maßnahmen begonnen werden.

4. Prüfung Vorliegen einer Ausnahme nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO (Seiten 8 u. 9)

Zur Gesamtgenehmigung der Investitionskredite bestimmt die Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 4 zu § 103 GemO: „Nach § 103 Abs. 2 Satz 2 GemO hat die Aufsichtsbehörde bei der Gesamtgenehmigung die im Haushaltsplan vorgesehene Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen und dabei besonders darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Die Gesamtgenehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Überprüfung ergibt, dass beide Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde hat die Gesamtgenehmigung zu beschränken, soweit die beabsichtigte Kreditaufnahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang steht und insofern eine geordnete Haushaltswirtschaft gefährdet.“

Die VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO regelt als Ausnahmen vom Grundsatz gemäß VV Nr. 4.1: Ausnahmen sind nur zulässig, soweit

- 1) die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder zur Finanzierung eines noch nicht begonnenen Vorhabens, das unabweisbar erscheint, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde (z. B. ein Schulhaus oder eine Brücke drohen einzustürzen), oder
- 2) die Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Vorhabens benötigt wird, das sachlich sowie zeitlich besonders wichtig ist und eine Förderung von mindestens 60 v. H. seitens des Landes und/oder Dritter erfährt, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die zusätzliche Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten des Vorhabens haushaltswirtschaftlich als noch vertretbar erscheint, oder
- 3) durch Übernahme des Schuldendienstes auf Dauer durch eine öffentliche Kasse die vorgesehene Kreditaufnahme keine weitere Belastung der Finanzwirtschaft zur Folge hat, oder

- 4) die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.

5. Versagung von Kreditgenehmigungen

Für folgende Vorhaben wurden von der Kommunalaufsicht die o. g. Voraussetzungen als nicht erfüllt angesehen. Wobei bei zwei Maßnahmen im Rahmen des Gespräches eine andere Sichtweise geklärt werden konnte:

a) Errichtung Kommunales Nahwärmenetz Gerolstein (Seite 9)

Im Gespräch mit der Kommunalaufsicht am 11.03.2024 wurde vereinbart, dass wir an diesem Projekt weiterarbeiten und Alternativen (z. B. Verzicht auf Anbindung des Rathauses) in Prüfung bzw. Diskussion sich befinden. In jedem Falle ist dabei auch die Zuwendungsfrage abschließend zu klären.

b) 01-1141-07, Umbau ehemaliges Bauhofgebäude Jünkerath (Seite 10 1. Spiegelstrich)

Die erneute Genehmigungsprüfung wird zugesagt, wenn die Rentierlichkeit dieser Maßnahme nachgewiesen wird. Wir haben dargelegt, dass wir in weiterer Planung sind, die dort hingeht, dass wir Mieterträge erzielen werden können und somit die Rentierlichkeit belegt werden kann. Eine Umsetzung ist also erst möglich, wenn wir entsprechende Mietverträge in Aussicht haben und die Rentierlichkeit belegbar ist.

c) 01-1220-03, Ersatzbeschaffung Geschwindigkeitsanzeigergerät (Seite 10 2. Spiegelstrich)

Da wir für diese Aufgabe nicht zuständig sind, wird diese **Ersatzbeschaffung aufgegeben**.

d) 01-1261-C1, Beschaffung Kommandowagen Stellv. Wehrleiter, (Seite 10, 3. Spiegelstrich)

Die vorgelegte Begründung für die Unabweisbarkeit dieser Beschaffung wurde von der Kommunalaufsicht akzeptiert und die **Genehmigung** wurde nachträglich **erteilt**.

e) 01-1261-D2, Beschaffung TSF Feuerwehr Bolsdorf (Seite 10, 4. Spiegelstrich)

Hierzu haben wir dargelegt, dass die Beschaffung des TSF aufgegeben wird und stattdessen wird ein GW-TS beschafft, welches mit 60.000 € an Auszahlungen bei einer erwarteten Landeszuwendung von 16.000 € nunmehr beschafft werden soll. Die Kommunalaufsicht hat hierzu ihre **Genehmigung erteilt**.

f) 01-4210-05 Zuschuss an Ortsgemeinde Berndorf – Erwerb einer mobilen Bühne (Seite 10, 5. Spiegelstrich) / 01-4210-06 Zuschuss an SV Nohn – Erneuerung Ballfangzaunanlage (Seite 11, 1. Spiegelstrich) / 01-4210-07 Zuschuss an Woodstyle e.V., (Seite 11, 2. Spiegelstrich)

Die Kommunalaufsicht hat die Genehmigung dieser Fördermaßnahmen versagt, weil die Verbandsgemeinde für die Kommunal- und Vereinsförderung nicht zuständig ist.

Die Kommunalaufsicht hat die Genehmigung für die drei vorstehenden Zuschüsse/Zuwendungen zugesagt, wenn im Gegenzug **die Richtlinie** der Verbandsgemeinde zur Kommunal- u. Vereinsförderung in der nächsten Sitzung des VG-Rates **aufgehoben wird** und damit ab dem Haushaltsjahr 2025 keine Kommunal- u. Vereinsförderung mehr erfolgt.

g) 01-4242-05 Hallenbad Gerolstein – Beschaffung Wasserspielgerät (Seite 11, 3. Spiegelstrich)

Wir haben zugesagt, dass wir diese Beschaffung nicht weiterverfolgen.

Fachbereichsleiter Fasen stellt in der Sitzung die vorgenannten Punkte aus dem Genehmigungsschreiben der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor und beantwortet hierzu Rückfragen.

Ratsmitglied Lodde zitiert einige Textpassagen aus dem Genehmigungsschreiben und gibt zu bedenken, dass die dort aufgeführten Punkte in den zukünftigen Planungen zu beachten sind.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Ausführungen der Kommunalaufsicht im Genehmigungsschreiben vom 15.02.2024 zur Kenntnis und trägt die im Rahmen des Gespräches am 11.03.2024 vereinbarten Vorgehensweisen mit.

Entsprechend der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Verbandsgemeinderat entsprechend der v. g. Ausführungen die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden, Vereine und Vereinigungen zum Bau und Umbau von Sportstätten sowie Einrichtungen der Senioren- und Jugendarbeit innerhalb der Verbandsgemeinde Gerolstein (Förderrichtlinien Senioren/Jugend, Sport und Freizeit) vom 30.08.2019 ab dem 31.12.2024 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 32

TOP 4: 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein

Sachverhalt:

Die aktuelle Legislaturperiode des Verbandsgemeinderates endet nach der Kommunalwahl 2024 zum 30.06.2024. Neben einigen redaktionellen Änderungen wurde sich aufgrund der gemachten Erfahrungen darauf verständigt, die Hauptsatzung in verschiedenen Bereichen wie folgt anzupassen:

- **Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

Bei der Bildung von Ausschüssen kann der Verbandsgemeinderat Regelungen in der Hauptsatzung, einer anderen Satzung oder durch einfachen Beschluss treffen. Er entscheidet über diese Frage nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten. Deshalb empfiehlt es sich, Angelegenheiten, die eine größere Flexibilität erfordern, nicht in der Hauptsatzung zu regeln.

Entgegen den bisherigen Hauptsatzungsregelungen soll die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse sowie die ggf. weitere Bildung von Ausschüssen künftig durch Beschluss geregelt werden. Nachfolgende Ausschüsse bleiben bestehen:

- Haupt- und Finanzausschuss (FB 1 - Organisation und Finanzen)
- Bau-, Planungs- und Umweltausschuss (FB 2 - Bauen und Umwelt)
- Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport (FB 3 - Bürgerdienste)
- Schulträgerausschuss (Pflichtausschuss - § 90 SchulG)
- Werkausschuss (FB 4 - VG Werke/ Pflichtausschuss - § 86 Abs. 4 GemO, § 3 EigAnVO)
- Rechnungsprüfungsausschuss (Pflichtausschuss - § 110 Abs. 1 Satz 1 GemO)

- **Anpassungen von Aufwandsentschädigung im Bereich Feuerwehr**

Neben redaktionellen Änderungen, der Anpassung der Telefon- und Internetpauschale wird eine Aufwandsentschädigung für die neuen Positionen „Leiter:in der Führungsstaffel“ sowie „Leiter:in der Feuerwehreinsetzungszentrale“ festgelegt.

- Die/Der Leiter:in der Führungsstaffel unterstützt bei größeren Einsatzlagen die Wehrleitung. Er/Sie organisiert eigenständig die Aus- und Fortbildung und ist für die Einsatzkoordination zuständig. Seine Funktion und die damit verbundenen Aufgaben sind mit denen eines Wehrführers einer kleinen Ortswehr vergleichbar.
- Die/Der Leiter:in der Feuerwehreinsetzungszentrale ist verantwortlich für 3 Feuerwehreinsetzungszentralen mit insgesamt 30 Mitgliedern. Er/Sie organisiert die Aus- und Fortbildung und ist für die Einsatzkoordination zuständig. Die Funktion und die damit verbundenen Aufgaben sind ebenfalls mit denen eines Wehrführers einer kleinen Ortswehr vergleichbar.

Nach der FwEVO kann Wehrführern und Führern mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Höhe würde derzeit bei monatlich 58,30 € liegen.

- **Regelung zur Gleichstellungsbeauftragten, Schiedspersonen und weitere Ehrenämter**
Bisher wurden die Regelungen der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, für Schiedspersonen sowie für weitere Ehrenämter in § 11 der Hauptsatzung zusammengefasst geregelt.

Unter der Berücksichtigung verschiedener Klarstellungen sollen die Regelungen zukünftig in einzelnen Paragraphen wiedergegeben werden. Neben der Klarstellung der Kopplung der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten an die gesetzliche Wahlzeit des Verbandsgemeinderates ermöglicht der Paragraph „Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter“ mehr Flexibilität für die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlichen Tätigkeiten. Es wird vorgeschlagen, dass die Entschädigung 13,00 Euro je volle Stunde betragen soll.

Die Verwaltung schlägt vor, die entsprechenden Anpassung der Hauptsatzungen in der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung zu beschließen. Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich am Donnerstag, 04.04.2024 mit der vorgesehenen Änderung befasst und die Änderungen dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen.

Der Entwurf der Änderungssatzung sowie eine Synapse der geänderten Absätze der Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 32

TOP 5: Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Windenergie - Würdigung der Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)
Vorlage: 2-0796/24/01-399

Sachverhalt:

Die Gremien der VG haben sich zuletzt im September 2023 mit der Teilfortschreibung Windenergie befasst. Im Rahmen dieser Sitzung wurde die Abwägungen der Stellungnahmen aus dem Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung vorgenommen und zugleich die entsprechende Anpassung der Planunterlagen beschlossen. Ebenso wurde beschlossen, dass mit den überarbeiteten Planunterlagen die Offenlage nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll.

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Gerolstein - Windenergie wurde mit Schreiben vom 27.11.2023 eingeleitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte mittels einer Offenlage vom 01.12.2023 bis 05.01.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein nach vorheriger Bekanntmachung am 24.11.2024 im Mitteilungsblatt. Zusätzlich konnten die Unterlagen über die Homepage der VG im Internet eingesehen werden.

Im durchgeführten Verfahren wurden 93 Behörden, Nachbargemeinden sowie weitere Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Davon haben 32 Träger öffentlicher Belange und benachbarte Gemeinden eine Stellungnahme innerhalb des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Fortschreibung des

Flächennutzungsplanes Teilbereich Windkraft abgegeben. Darüber hinaus wurde 434 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (Privatpersonen/Unternehmen/Verbände) eingereicht.

Die im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen wurden ausgewertet und das Planungsbüro BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH, Trier hat die Vorschläge zur Abwägung/Würdigung der eingegangenen Anregungen in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung vorbereitet.

Im Folgenden wird auf die übersandten Anlagen mit Stellungnahmen der Behörden und aus der Öffentlichkeit ggfls. mit Untergliederung verwiesen. In der linken Spalte ist die jeweilige Stellungnahme/Anregung im Wortlaut wiedergegeben. Die rechte Spalte enthält den jeweiligen Abwägungsvorschlag und – soweit erforderlich – den Beschlussvorschlag/Abwägungsvorschlag.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung am 03.04.2024 umfassend mit den einzelnen Abwägungsvorschlägen befasst und entsprechende Beschlüsse gefasst. Der Ausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat zudem einstimmig:

1. Die Abwägung/Würdigung der während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach der beigefügten Tabelle entsprechend der jeweiligen Beschlussvorschläge zu beschließen.
2. Die Abwägung/Würdigung der während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Verbände und Unternehmen nach der beigefügten Tabelle entsprechend der jeweiligen Beschlussvorschläge zu beschließen.
3. Die Abwägung/Würdigung der während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach der beigefügten Tabelle entsprechend der jeweiligen Beschlussvorschläge zu beschließen

Ratsmitglied W. Schmidt nimmt an der hiesigen Beschlussfassung nicht teil, da er kurzzeitig den Sitzungsraum verlassen hat.

Beschluss:

1. Der Verbandsgemeinderat beschließt die Abwägung/Würdigung der während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der **Träger öffentlicher Belange** nach der beigefügten Tabelle entsprechend der jeweiligen Beschlussvorschläge.
2. Der Verbandsgemeinderat beschließt die Abwägung/Würdigung der während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der **Verbände und Unternehmen** nach der beigefügten Tabelle entsprechend der jeweiligen Beschlussvorschläge.
3. Der Verbandsgemeinderat beschließt die Abwägung/Würdigung der während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der **Öffentlichkeit** nach der beigefügten Tabelle entsprechend der jeweiligen Beschlussvorschläge.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 27 Nein: 4 Enthaltung: 1

TOP 6: Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Windenergie - Annahme des Entwurfes zur Durchführung des Verfahrens nach § 67 Abs. 2 GemO
Vorlage: 2-0797/24/01-400

Sachverhalt:

Nachdem über die Stellungnahmen/Anregungen im vorherigen Tagesordnungspunkt beraten wurde, sind als nächste Verfahrensschritte die Zustimmung der Ortsgemeinden nach § 67 Abs. 2 GemO einzuholen sowie der Feststellungsbeschluss vorgesehen. Im Anschluss an den Feststellungsbeschluss würde die Teilfortschreibung zur Genehmigung vorlegt.

Zur Durchführung des Verfahrens ist durch die Gremien der Entwurf entsprechend der erfolgten Abwägung anzunehmen.

Ebenso sind die Ergebnisse aus dem Zielabweichungsverfahren noch zu integrieren. Sofern bis zur Sitzung der Zielabweichungsbescheid vorliegt, wird an dieser Stelle über Inhalt und Auswirkungen auf die Planung berichtet.

Im Anschluss daran erfolgt die Überarbeitung durch das Planungsbüro anhand der erfolgten Abwägung.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat über den Sachverhalt in seiner Sitzung am 03.04.2024 beraten. Der Ausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, den Entwurf der Planung anzunehmen. Die Ergebnisse aus dem Zielabweichungsbescheid sollen in die Planung eingearbeitet werden. Sobald die Anpassungen der Planung erfolgt sind, soll die Verwaltung das Zustimmungsverfahren nach § 67 Abs. 2 GemO einleiten. Sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, soll der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat nimmt den Entwurf der Planung an. Die Ergebnisse aus dem Zielabweichungsbescheid sollen in die Planung eingearbeitet werden. Sobald die Anpassungen der Planung erfolgt sind, soll die Verwaltung das Zustimmungsverfahren nach § 67 Abs. 2 GemO einleiten. Sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, soll der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 27 Nein: 4 Enthaltung: 1

TOP 7: Informationen, Verschiedenes

Bürgermeister Böffgen informiert den Verbandsgemeinderat über

- **Zusätzliche Sitzungstermine:**
 - Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein am Donnerstag, 25.04.2024 um 16:00 Uhr im Rathauses in Hillesheim.
 - Sitzung des Wahlausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein am Mittwoch, 24.04.2024 um 10:00 Uhr im Rathaus in Gerolstein.

Aus dem Rat werden folgende Anfragen gestellt:

- **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Einrichtung eines Service Points „Leben und Arbeiten im Herzen der Vulkaneifel in der VG Gerolstein“**

Fraktionsvorsitzende Resi Schmitz-Baumhardt fragt erneut an, wann der vorgenannten Antrag behandelt wird. Nach Auskunft der Verwaltung soll der Antrag in der kommenden Haupt- und Finanzausschusssitzung am 02.05.2024 behandelt werden.

- **Aktueller Stand in Sachen „Wohnungen“**

Frau Schmitz-Baumhardt bitte um einen aktuellen Stand in Sachen „Wohnungen“. Die Anfrage bezieht sich auf Asylwohnungen als auch der allgemeine Wohnraummangel sowie die Wohnraumförderung im ländlichen Bereich.

Bürgermeister Böffgen und Fachbereichsleiter Fasen geben hierzu Auskunft, insbesondere über die im Eigentum der VG stehenden Wohnungen. Des Weiteren wird auf die Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vom 29.02.2024 verwiesen. Aufgrund der mangelnden Zuständigkeit der Verbandsgemeinde für den Sozialen Wohnungsbau wurde der damalige Antrag mehrheitlich abgelehnt.

In einstimmiger Abstimmung mit den Ratsmitgliedern wird auf den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verzichtet. Die die Tagesordnungspunkte werden auf die Sitzung am 16.05.2024 vertagt.

Bürgermeister Böffgen schließt die Sitzung des Verbandsgemeinderates um 20:28 Uhr.

Für die Richtigkeit:

.....
Hans Peter Böffgen
(Vorsitzender)

.....
Jonas Mauer
(Protokollführer)